

EU-UPDATE

■ Wolfgang Bogensberger

Rechtsvorbereitung

Grünbuch über die Unschuldsvermutung

Das am 26. April 2006 von der Kommission vorgelegte *Grünbuch über die Unschuldsvermutung* (KOM(2006)174) möchte klären, ob dieses grundlegende Beschuldigtenrecht überall in der EU gleich verstanden und angewendet wird. Zu diesem Zweck geht das *Grünbuch* vor allem der Frage nach, was unter der Unschuldsvermutung konkret zu verstehen ist und welche Rechte sich daraus ableiten. Dazu thematisiert es zahlreiche Einzelaspekte, wie etwa die vorverurteilenden Äußerungen von Amtsträgern, die verschiedenen Variationen zur Beweislast (verschuldensunabhängige Haftung bis zur Beweiserleichterung), den Schutz vor Selbstbelastung (Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung), das Schweigerecht (Aussageverweigerung), den Themenbereich rund um die Vorlage belastenden Beweismaterials, das unabhängig vom Willen des Verdächtigen existiert (Dokumente oder Atemluft-, Blut- und Urinproben, Körpergewebe für einen DNA-Test) sowie den Zeitpunkt, zu dem die Unschuldsvermutung endet (Urteil erster Instanz, Rechtskraft der Entscheidung). Die Frist für Antworten auf die vom *Grünbuch* gestellten Fragen war von der Kommission mit 9. Juni 2006 festgelegt worden. Sollten die eingehenden Reaktionen einen legislativen Handlungsbedarf ergeben, könnte die Kommission einen Vorschlag für einen EU-Rechtsakt erarbeiten, der sich mit Verfahrensgarantien für die Beweiserhebung und -verwertung befasst.

(Das *Grünbuch* KOM(2006)174 ist abrufbar unter: www.europa.eu/documents/comm/green_papers/index_de.htm)

Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes

Ne-bis-in-idem: Urteil Van Esbroeck

In seinem am 9. März 2006 gefällten Urteil in der Rechtssache *van Esbroeck* (C-436/04) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen eines vom belgischen Kassationsgerichtshof angestrengten Vorabentscheidungsverfahrens zwei Fragen zu klären:

Zunächst hatte der EuGH zu bestimmen, ob der transnationale *ne-bis-in-idem* Grundsatz des Artikels 54 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) auf ein belgisches Strafverfahren wegen Drogenhandels anzuwenden ist, wofür Herr *van Esbroeck* bereits in Norwegen rechtskräftig verurteilt worden war – allerdings zu einem Zeitpunkt, in dem das SDÜ dort noch nicht in Kraft gesetzt war (dies geschah erst mit der Assoziiierung des Nicht-EU-Mitgliedstaates Norwegens am 25. März 2001). Der EuGH erkannte, dass sich das Problem der Anwendung des *ne-bis-in-idem* Grundsatzes erst zu dem Zeitpunkt stellt, zu dem in einem anderen Vertragsstaat ein zweites Strafverfahren gegen dieselbe Person geführt wird. Dieses hat zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, weshalb es darauf ankommt, ob im Zeitpunkt dieser Prüfung – und nicht im Zeitpunkt der Erstverurteilung – das SDÜ verbindlich ist. Der Zeitpunkt des Ersturteils ist insofern ohne Bedeutung. Somit ist der *ne-bis-in-idem* Grundsatz auch in Bezug auf eine rechtskräftige Erstentscheidung anzuwenden, die bereits vor dem In-Kraft-Setzen des Schengen-Besitzstandes gefällt worden ist.

Durchführungsübereinkommen (SDÜ) auf ein belgisches Strafverfahren wegen Drogenhandels anzuwenden ist, wofür Herr *van Esbroeck* bereits in Norwegen rechtskräftig verurteilt worden war – allerdings zu einem Zeitpunkt, in dem das SDÜ dort noch nicht in Kraft gesetzt war (dies geschah erst mit der Assoziiierung des Nicht-EU-Mitgliedstaates Norwegens am 25. März 2001). Der EuGH erkannte, dass sich das Problem der Anwendung des *ne-bis-in-idem* Grundsatzes erst zu dem Zeitpunkt stellt, zu dem in einem anderen Vertragsstaat ein zweites Strafverfahren gegen dieselbe Person geführt wird. Dieses hat zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, weshalb es darauf ankommt, ob im Zeitpunkt dieser Prüfung – und nicht im Zeitpunkt der Erstverurteilung – das SDÜ verbindlich ist. Der Zeitpunkt des Ersturteils ist insofern ohne Bedeutung. Somit ist der *ne-bis-in-idem* Grundsatz auch in Bezug auf eine rechtskräftige Erstentscheidung anzuwenden, die bereits vor dem In-Kraft-Setzen des Schengen-Besitzstandes gefällt worden ist.

Rechtlicher Hintergrund:

Der Titel III („*Polizei und Sicherheit*“) des Schengener Durchführungsübereinkommens beginnt mit dem Kapitel über die „*Polizeiliche Zusammenarbeit*“, auf das ein Kapitel über „*Rechtshilfe in Strafsachen*“ folgt; den Abschluss bildet das Kapitel „*Verbot der Doppelbestrafung*“, welches das bislang nur der innerstaatlichen Strafrechtspflege bekannte *ne-bis-in-idem* Prinzip in ein transnationales Grundrecht umwandelt, das nunmehr im gesamten Schengen-Gebiet zu beachten ist. Die – zentrale – Vorschrift des Artikels 54 SDÜ bestimmt, dass derjenige, der durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, durch eine andere grundsätzlich wegen derselben Tat nicht verfolgt werden darf, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilstaats nicht mehr vollstreckt werden kann (*Erledigungsprinzip*). Artikel 55 SDÜ gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, in drei Fällen (bei Inlandstaaten, bei Taten gegen die Staatssicherheit und bei Taten durch inländische Beamte) Ausnahmen von diesem Schutz vor Doppelbestrafung vorzusehen; Artikel 56 SDÜ normiert das *Anrechnungsprinzip* für solche ausnahmsweise zulässigen Doppelbestrafungen, Artikel 57 SDÜ führt einen Konsultationsmechanismus zwischen den Vertragsstaaten ein und Artikel 58 SDÜ legt klar, dass weitergehende Bestimmungen des nationalen Rechts zulässig sind. Mit dem Vertrag von Amsterdam (der am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist) wurde der Schengen-Besitzstand in den Rahmen der EU integriert; dem Kapitel „*Verbot der Doppelbestrafung*“ wurden Rechtsgrundlagen aus der Dritten Säule zugeordnet. Da der EuGH seither grundsätzlich auch zur Auslegung von Bestimmungen der Dritten Säule zuständig ist, kann er zu diesem Zweck von den Gerichten der Mitgliedsstaaten angerufen werden (Vorabentscheidungsverfahren).

Ferner musste der EuGH noch festlegen, ob die *Ausfuhr* von Drogen aus Belgien und die *Einfuhr* dieser Drogen in Norwegen unter den Begriff „*dieselbe Tat*“ im Sinne von Artikel 54 SDÜ fallen bzw. ob diese Aktivitäten unterschiedliche Taten darstellen, weil Tatzeit, Tatort, Tathandlung, allenfalls auch noch das geschützte rechtliche Interesse oder die rechtliche Qualifikation nicht dieselben sind. Dazu verwies das Urteil, dass der Wortlaut des Artikels 54 SDÜ auf das Faktische der Tat und nicht auf deren rechtliche Qualifizierung abstellt. Das Recht auf Freizügigkeit kann nur dann effektiv gewährleistet werden, wenn der Verurteilte bzw. Freigesprochene weiß, dass er sich im Schengen-Gebiet bewegen kann, ohne befürchten zu müssen, in einem anderen Mitgliedstaat nochmals verfolgt zu werden, bloß weil diese Handlung in der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats eine unterschiedliche Straftat darstellt. Würde man die rechtliche Qualifizierung der Tat oder das geschützte rechtliche Interesse als relevantes Kriterium heranziehen, gäbe es – wegen der fehlenden Strafrechtsharmonisierung – ebenso viele Hindernisse für die Freizügigkeit im Schengen-Raum wie Strafsysteme. Somit ist das einzige maßgebende Kriterium für die Anwendung von Artikel 54 SDÜ das der *Identität der materiellen Tat*. Darunter versteht der EuGH „*das Vorhandensein eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände*“; diese unlösbare Verbindung kann sich auf zeitliche und räumliche Momente ebenso beziehen wie auf den Zweck der Taten. Aus diesem Grund können somit die *Ausfuhr* und die *Einfuhr* von Drogen grundsätzlich als ein solcher Komplex von Tatsachen – und damit als „*dieselbe Tat*“ – angesehen werden. Somit erzeugt die norwegische Verurteilung eine Sperre für das belgische Strafverfahren. Mit dieser Auslegung verhindert der EuGH, dass ein konkreter faktischer Vorgang, der von einem Gesamtversatz umfasst ist, künstlich von den involvierten Rechtsordnungen in unterschiedliche Handlungen aufgesplittet wird, bloß weil sich die Tat durch mehrere Mitgliedstaaten bzw. über einen längeren Zeitraum hindurch zieht. Unterschiedliche Orte (Belgien bzw. Norwegen), unterschiedliche Tatzeiten (Tag der Ausfuhr bzw. Tag der Einfuhr) bzw. unterschiedliche Details bei der Tathandlung (Ausfuhr/Einfuhr) hindern also nicht das Vorliegen „*derselben Tat*“.

(Das Urteil C-436/04 ist abrufbar unter: curia.europa.eu/fr/content/juris/index_form.htm)

Weitergabe von Fluggastdatensätzen: Nichtigerklärung des Abkommens der EU mit den USA

Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 erließen die USA Rechtsvorschriften, wonach Fluggesellschaften, die Flüge in die oder aus den USA oder über deren Gebiet durchführen, den amerikanischen Behörden einen elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer Reservierungs- und Abfertigungssysteme, die so ge-

nannten Fluggastdatensätze oder „*Passenger Name Records*“ (PNR), gewähren müssen. Die Europäische Kommission nahm daraufhin mit den amerikanischen Behörden Verhandlungen zu Fragen des Datenschutzes auf und erließ nach deren Abschluss eine *Angemessenheitsentscheidung*, die feststellt, dass das *US Bureau of Customs and Border Protection (CBP)* einen angemessenen Schutz für diese PNR-Daten gewährleistet. Danach erließ der Rat der EU einen auf dem Gemeinschaftsrecht (Artikel 95 des EG-Vertrages) basierenden *Beschluss*, mit dem der Abschluss des Abkommens zwischen der EG und den USA über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Fluggesellschaften an das *CBP* genehmigt wurde. Dieses Abkommen ist am 28. Mai 2004 in Kraft getreten.

Das Europäische Parlament klagte daraufhin beim EuGH sowohl gegen den *Beschluss* als auch gegen die *Angemessenheitsentscheidung* und beantragte deren Nichtigerklärung. Es machte gel tend, die *Angemessenheitsentscheidung* überschreite die Befugnisse der Gemeinschaft, die verwendete gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage sei keine geeignete und in beiden Fällen würden Grundrechte (vor allem der Datenschutz) verletzt.

In seinem am 30. Mai 2006 gefällten Urteil (verbundene Rechtssachen C317/04 und C318/04) meinte der EuGH, es treffe zwar zu, dass die PNR-Daten von den Fluggesellschaften ursprünglich im Rahmen einer unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Tätigkeit erhoben worden sind (Verkauf eines Flugscheins, der zu einer Dienstleistung – dem Flug – berechtigt); die Datenverarbeitung durch das *CBP* sei jedoch nicht für die Erbringung einer Dienstleistung erforderlich, sondern diene dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Strafverfolgungszwecken (Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und damit verknüpfter Straftaten sowie anderer schwerer Straftaten, einschließlich der internationalen organisierten Kriminalität) und somit Zwecken, die vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie ausgenommen sind. Der Umstand, dass es private Wirtschaftsteilnehmer sind, die die PNR-Daten zu gewerblichen Zwecken erhoben haben und in einen Drittstaat übermitteln, hindere nicht, diese Übermittlung als eine in einem von staatlichen Stellen geschaffenen Rahmen anzusehen, welcher der öffentlichen Sicherheit dient. Der EuGH gelangte zu dem Ergebnis, dass sowohl die *Angemessenheitsentscheidung* als auch der *Beschluss* nicht unter die verwendete Rechtsgrundlage fallen, weshalb er beide Rechtsakte für nichtig erklärte. Die anderen Klagegründe des Parlaments prüfte er nicht mehr (und somit auch nicht die Frage, ob die Weitergabe der PNR-Daten die Grundrechte von Bürgern verletzt).

In der Folge wurde das Abkommen mit den USA von Rat und Kommission zum nächstmöglichen Zeitpunkt (30. September 2006) gekündigt. Der EuGH hatte aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutz der betroffenen Personen entschieden, die Wirkungen der Rechtsakte bis zum 30. September 2006 aufrechtzuerhalten.